

# Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für das Jahr 2025

Alle Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben gemäß den Bestimmungen der Satzung und Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg Anspruch auf Ermäßigung der Wohlfahrtsfondsbeiträge.

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes in Zusammenhang mit seiner Berufsausübung; als Berechnungsgrundlage hierfür werden die in der Beitragsordnung jährlich neu festgelegten Einnahmegrenzen betreffend Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds herangezogen.

Bei nicht ganzjähriger ärztlicher Tätigkeit sind die nachstehend angeführten Jahreseinnahmegrenzen entsprechend aliquot zu berechnen.

## 1. Ermäßigungsmöglichkeiten der Beiträge 2025 bei Jahresbruttoeinnahmen\* unter € 150.600,–

Sofern die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, besteht ein Anspruch auf Ermäßigung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds wie nachstehend:

| Jahresbruttoeinnahmen*<br>(von / bis) | Ausmaß der Ermäßigung                                                                                                                 | Antragstellung<br>gemäß §: |
|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| € 0,– bis € 30.130,–                  | auf den Beitrag zum Notstandsfonds                                                                                                    | § 20 (4)                   |
| € 30.131,– bis € 60.250,–             | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf ein Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung                                         | § 20 (3) b                 |
| € 60.251,– bis € 90.380,–             | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf zwei Drittel des Erfordernisbeitrages zur Grundleistung                                        | § 20 (3) a                 |
| € 90.381,– bis € 105.420,–            | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung                                                       | § 20 (2) d                 |
| € 105.421,– bis € 120.510,–           | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus ein Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung  | § 20 (2) c                 |
| € 120.511,– bis € 135.570,–           | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus zwei Drittel des Beitrags zur Ergänzungsleistung | § 20 (2) b                 |
| € 135.571,– bis € 150.600,–           | bei den Altersversorgungsbeiträgen auf den Erfordernisbeitrag zur Grundleistung plus den Beitrag zur Ergänzungsleistung               | § 20 (2) a                 |

\* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds;

Neben den zuvor aufgelisteten Ermäßigungen gibt es noch die Möglichkeit des Beitragsnachlasses für den Fall der Arbeitslosigkeit, Präsenzdienstes, etc. (§ 20 Abs. 7).

## 2. Grundlagen zur Ermäßigung der Beiträge zur Zusatzleistung (nur für ordinationsführende Ärztinnen/Ärzte relevant) gem. § 20 Abs. 6 lit. b der Satzung

| Berufsausübung/Fach*:            | 90%ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis: | 50 %ige Ermäßigung bei Jahresbruttoeinnahmen** bis: |
|----------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| Allgemeinmedizin                 | € 227.490,–                                        | € 379.110,–                                         |
| Augenheilkunde                   | € 181.980,–                                        | € 333.590,–                                         |
| Gynäkologie                      | € 272.990,–                                        | € 454.930,–                                         |
| Hautkrankheiten                  | € 181.980,–                                        | € 333.590,–                                         |
| HNO                              | € 166.770,–                                        | € 303.290,–                                         |
| Kinderheilkunde                  | € 189.530,–                                        | € 341.170,–                                         |
| Innere Medizin                   | € 303.290,–                                        | € 530.710,–                                         |
| Orthopädie bzw. Traumatologie    | € 272.990,–                                        | € 394.260,–                                         |
| Lungenkrankheiten                | € 303.290,–                                        | € 439.770,–                                         |
| Neurologie und/oder Psychiatrie  | € 189.530,–                                        | € 348.840,–                                         |
| Radiologie                       | € 530.710,–                                        | € 788.480,–                                         |
| Urologie                         | € 227.490,–                                        | € 379.110,–                                         |
| Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde | € 348.840,–                                        | € 576.220,–                                         |

\* Alle nicht erwähnten Fachgruppen werden hinsichtlich der Jahresbruttoeinnahmen wie Ärzte für Allgemeinmedizin behandelt.

\*\* Jahresbruttoeinnahmen gemäß § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds;

Für jedes unversorgte Kind können die Jahresbruttoeinnahmen um 5 % reduziert werden. Umsätze aus einer Hausapotheke bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Praxisgründung kann die Zusatzleistung über Antrag ab dem Monat der Praxiseröffnung zusätzlich zum allfälligen „Teilbeitragsjahr“ (z.B. Ermäßigung ab Mai) für höchstens drei weitere volle Beitragsjahre bis auf 10 % ermäßigt werden (begründet wird dies mit den hohen Anlaufkosten und Investitionen).

Neben der Ermäßigung der Zusatzleistung aufgrund der oben beschriebenen wirtschaftlichen Situation gibt es noch die Möglichkeit der **dauerhaften** Ermäßigung des Beitrages zur Zusatzleistung des Wohlfahrtsfonds, sofern Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage in eine andere gesetzliche Pensionsversicherung einbezahlt werden (§20 Abs. 6 lit. a); da eine solche Ermäßigung unumkehrbar ist, wird ein diesbezügliches Vorinformationsgespräch dringendst empfohlen.

### WICHTIGE ANMERKUNGEN:

**Grundsätzlich gilt für alle Ermäßigungen und Nachlässe, dass sich der Leistungsanspruch im Ausmaß der Ermäßigung vermindert (§ 20 Abs. 8)!**

Beachten Sie bitte die fristgerechte Einbringung von Berichtigungs- und Ermäßigungsanträgen; z.B. aufgrund veränderter Sachverhalte (z.B. Art der Berufsausübung, neue Bemessungsgrundlage u.a.).

Die Ermäßigung gilt jeweils für das Beitragsjahr. Wird im darauffolgenden Jahr nicht neuerlich ein Ermäßigungsantrag gestellt, so werden ab diesem die Beiträge in voller Höhe vorgeschrieben.

In all jenen Fällen, wo aufgrund des aktenkundigen Sachverhaltes davon auszugehen ist, dass sich aller Voraussicht nach in der nächsten Zeit keine gravierenden Veränderungen hinsichtlich der Brutto-Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit ergeben werden, kann um eine auf drei Jahre befristete Ermäßigung angesucht werden.